

# Erneuerung der Zulassung ab 2023: Prüfungsschwerpunkte der RAB

Die ersten Zulassungen von Revisionsunternehmen laufen zu Beginn des nächsten Jahres aus. Die RAB hat Anfang November am Seminar von veb.ch über die (provisorischen) Prüfungsschwerpunkte der nächsten Erneuerungswelle informiert. Der Beitrag fasst das Wichtigste zusammen.



Daniela Salkim

Die Zulassung eines Revisionsunternehmens ist im Gegensatz zur Zulassung einer natürlichen Person zeitlich begrenzt. Das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) sieht vor, dass Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen werden (Art. 3 Abs. 2 RAG). Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat in diesem Fall die Aufgabe,

die Zulassung zu überprüfen. Die betroffenen Revisionsunternehmen werden in der Regel rund ein halbes Jahr vor Ablauf der Zulassung durch die RAB aufgefordert, die notwendigen Informationen und Dokumente einzureichen (Hinweis: Bis Redaktionsschluss war der neue Fragebogen für die Zulassungserneuerung noch nicht aufgeschaltet). Dadurch erhalten die Unternehmen ausreichend Zeit, um die geforderten Unterlagen zusammenzustellen und einzureichen.

Die nächste Zulassungswelle läuft ab 2023 bis 2027. Dr. Reto Sanwald, Direktor der RAB, hat am 3. November 2022 an der veb.ch-Weiterbildungsveranstaltung «Die eingeschränkte Revision» referiert und die Teilnehmenden über die beiden voraussichtlichen Schwerpunkte, Weiterbildung und Nachschau, orientiert.

## Weiterbildung

Im Gegensatz zum Berufsstand hat der Gesetzgeber keine genauen Vorschriften zur Weiterbildung von zugelassenen Revisor\*innen und Revisionsexpert\*innen definiert. Jedes zugelassene Revisionsunternehmen hat jedoch mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass sich ihre Revisionsmitarbeitenden angemessen weiterbilden. Die Einhaltung gilt es regelmässig zu überprüfen sowie zu dokumentieren. Die interne Weiterbildungskontrolle ist ein wichtiger Bestandteil jedes Qualitätssicherungssystems und sollte mindestens jährlich stattfinden und schriftlich dokumentiert werden.

Die Anforderungen an die Weiterbildung werden auf der einen Seite durch die Richtlinien zur Weiterbildung der EXPERTsuisse und durch das Weiterbildungsreglement der TREUHAND|SUISSE festgelegt. Eine Verbandsmitgliedschaft von Revisionsunternehmen oder natürlichen Personen bei einem Berufsverband entbindet das Revisionsunternehmen jedoch nicht von der Pflicht, eine interne Kontrolle und Dokumentation der Weiterbildung durchzuführen. Verfügt ein Revisionsunternehmen über keine Mitgliedschaft bei einem der Fachverbände, geht die RAB dennoch davon aus, dass die Anforderungen einer der beiden Verbände bezüglich Art und Umfang der Weiterbildung umgesetzt werden.

Anzahl leitende Revisor*innen im Unternehmen	3-Jahres-Zyklus (2022–2024)			3-Jahres-Zyklus (2025–2027)		
	1. Jahr (2022)	2. Jahr (2023)	3. Jahr (2024)	1. Jahr (2025)	2. Jahr (2026)	3. Jahr (2027)
1 (A)	A	A	A	A	A	A
2 (A; B)	A	B	A	B	A	B
3 (A; B; C)	A	B	C	A	B	C
4 (A; B; C; D)	A; B	C; D	A; B	C;	A; B	C; D

Abbildung 1: Mögliche Einteilung der leitenden Revisionsmitarbeitenden im Nachschauprozess.

Die RAB wird bei der Erneuerung die Dokumentation der durchgeführten internen Weiterbildungskontrollen der letzten zwei abgeschlossenen Kalenderjahre für sämtliche zugelassenen Personen im Unternehmen überprüfen. Ausgenommen davon sind Verwaltungs- und Geschäftsführungsmitglieder mit einer Zulassung, aber ohne Revisionstätigkeiten. Anders als bei der letzten Zulassungsperiode gilt die Pflicht zur Einreichung der Weiterbildungsdokumentation auch dann, wenn sämtliche zugelassene Prüferinnen und Prüfer des Unternehmens über eine ordentliche Einzelmitgliedschaft bei den Fachverbänden TREUHAND|SUISSE oder EXPERTsuisse verfügen. Als Nachweis für die durchgeführte Weiterbildungskontrolle kann zum Beispiel eine Tabelle (alternativ ein Auszug aus dem Online-Tool) mit den notwendigen Angaben (Datum, Thema, Ort, Art, Anzahl Stunden) dienen. Diese sollte von den Verantwortlichen für das Qualitätssicherungssystem (QS-System) im Sinne des Vieraugenprinzips geprüft und zwecks Dokumentation der Kontrolle unterzeichnet werden. Die RAB behält sich vor, stichprobenweise die dazugehörigen Kursnachweise zu verlangen.

## Nachscha

Jedes zugelassene Revisionsunternehmen hat das eigene QS-System laufend zu überwachen und dabei dessen Zweckmässigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen und sicherzustellen. Ein wirksames QS-System soll sicherstellen, dass berufliche Standards sowie massgebende gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen eingehalten werden. Der Prozess der Überwachung der eigenen, firmenspezifischen Qualitätssicherung wird Nachscha genannt. Eine interne Nachscha ist regelmässig (mindestens jährlich) durch eine Person mit entsprechender Zulassung sowie notwendiger Erfahrung (Seniorität) und Kompetenz durchzuführen. Dabei darf diese Person weder an den Revisionsarbeiten noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung teilgenommen haben.

Die interne Nachscha setzt sich zusammen aus der Überprüfung des QS-Systems auf Unternehmensebene (Firm Review) sowie auf Auftragsebene (File Review). Die Überprüfung auf Auftragsebene umfasst mindestens einen Revisionsauftrag (ordentliche Revision, eingeschränkte Revision oder sonstige Prüfungsdienstleistungen) eines leitenden Revisors. Im Falle, dass mehrere leitende Revisor\*innen für das Revisionsunternehmen tätig sind, muss die für die Qualität verantwortliche Person sicherstellen, dass jede\*r leitende Revisor\*in spätestens alle drei Jahre im Nachschaprozess berücksichtigt wird (siehe Abbildung 1: Einteilung der leitenden Revisor\*innen im Nachschaprozess). Es liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Revisionsgesellschaft, den Umfang und die Schwerpunkte der Nachscha festzulegen. Die

Verantwortung für die Implementierung und Umsetzung des QS-Systems liegt bei der Unternehmensleitung. Die Durchführung darf indessen an qualifizierte und erfahrene Mitarbeitende oder externe Personen im Berufskollegium delegiert werden.

Die bei der Nachscha gemachten Feststellungen werden dann in einem entsprechenden Nachschaubericht festgehalten; die festgestellten und bereinigten Fehler und Mängel werden dokumentiert. Der Bericht enthält ebenfalls Empfehlungen zur Verbesserung des QS-Systems, insbesondere wenn allfällige Schwächen ermittelt wurden oder bei Änderungen und Neuerungen der Berufsstandards und der entsprechenden Praxis. Die Revisionsaufsichtsbehörde wird beim kommenden Zulassungserneuerungsprozess die letzten fünf Nachschauberichte einverlangen. Eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Nachschaarbeiten muss folglich sichergestellt werden.

## Fazit

Aus den obigen Ausführungen lässt sich erkennen, dass die zu erfüllenden Zulassungsvorgaben für die kommende Erneuerungsperiode gegenüber der letzten Zulassungswelle verschärft worden sind. Die Revisionsaufsichtsbehörde begründet dieses Vorgehen mit den letzten gesammelten Erfahrungen. Um keine rechtlichen Folgen bei der nächsten Überprüfung der Unterlagen (z. B. Erteilung eines Verweises) bei der kommenden Zulassungserneuerung zu riskieren, sollte jedes Revisionsunternehmen besorgt sein, die internen Qualitätssicherungsmassnahmen laufend zu überprüfen und sauber sowie nachvollziehbar zu dokumentieren. Nur dann kann die Zulassungserneuerung problemlos erfolgen.

Die Swiss Quality & Peer Review AG, Tochtergesellschaft von veb.ch und TREUHAND|SUISSE, hat mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» das Ziel, KMU-Revisionsgesellschaften bei der Implementierung und Aufrechterhaltung ihres QS-Systems zu unterstützen. Die Durchführung der internen Nachscha im Auftrag sowie die Prüfungssoftware SQA sind Bestandteile des Sorglos-Pakets.

Eine Demoversion des Revisions-Tools SQA steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG ([www.sqpr.ch](http://www.sqpr.ch)) zum Downloaden und Testen zur Verfügung. Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen.

---

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin der Swiss Quality & Peer Review AG, Bern, [www.sqpr.ch](http://www.sqpr.ch), Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, [www.audit-treuhand.ch](http://www.audit-treuhand.ch), [daniela.salkim@audit-treuhand.ch](mailto:daniela.salkim@audit-treuhand.ch)*